

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/06 R

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das
Saarland vom 9. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 9. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Berechnung der ihr gewährten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ohne Kürzung gemäß § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) verneint, weil die von der Klägerin behauptete Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift nicht vorliege. Es hat die Berufung im Wesentlichen aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen (§ 153 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) und um zusätzliche Ausführungen von ca drei Din-A-4-Seiten unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts ergänzt.
- 2 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung lediglich ausgeführt:
- 3 "Entgegen der Ansicht der Beklagten und der Vorinstanzen darf die Rente der Klägerin nicht gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI gekürzt werden.
- 4 Die Berufungsbeklagte hat durch Bescheid vom 05.03.2002 der Klägerin die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit bewilligt.
- 5 Bei der Berechnung wird die Vorschrift des § 77 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI angewandt. Diese Vorschrift führt dazu, dass bei der Berufungsklägerin die Rente für jeden Monat, für den die Rente vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, um 0,003 Entgeltpunkte gekürzt wird, also insgesamt um 10,8 Punkte. Diese Vorschrift ist nach diesseitiger Ansicht verfassungswidrig. Sie benachteiligt jüngere Rentenbezieher, die in Folge Krankheit ihren Beruf nicht mehr ausüben können, unangemessen. Die Situation dieser Rentner ist anders als bei Altersrentnern, die selbst entscheiden können, wann sie in Rente gehen und ab wann sie die Altersrente in Anspruch nehmen wollen und bei denen der Rentenbeginn einzig und alleine in der Disposition des jeweiligen Rentners steht. Hierin liegt ein Verstoß gegen Art 3 GG.
- 6 Die Vorinstanzen sahen hierin keine Benachteiligung. Dem kann allerdings nicht zugestimmt werden. Das Argument, dass im Falle der Klägerin die Minderung des Zugangsfaktors durch die Übergangsregelung des § 264 C SGB VI abgeschwächt werde. Dadurch ergäbe sich eine Kürzung um lediglich 3,6 %.
- 7 Eine Kürzung um 3,6 % stelle allerdings auch eine Kürzung dar, die sie, gegenüber anderen Rentner, die später Rente in Anspruch nehmen, benachteiligt. Hierin liegt ein Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz vor.
- 8 Diese Kürzung ist auch nicht von dem gewichtigen öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Die Kürzung bleibt über den Zeitraum des Eintritts der Rente erhalten. Hierin werden auch diese Personen der Altersrente benachteiligt".

II

- 9 Die Revision ist unzulässig, denn die Begründung vom 27. März 2006 entspricht den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 10 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Mit dieser Vorschrift soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, dass der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter die Erfolgsaussicht der Revision eingehend prüft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt. Das setzt eine Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung nach den Kriterien voraus, an denen sich auch die revisionsgerichtliche Überprüfung zu orientieren hat (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 und 28; Urteile vom 25. Juni 2002 - B 1 KR 14/01 R - und vom 11. Dezember 2002 - B 5 RJ 20/02 R - beide veröffentlicht bei Juris). Der Revisionskläger braucht die Revisionsentscheidung nicht im Einzelnen vorweg zu nehmen; er darf sich aber nicht darauf beschränken, die angeblich verletzte Rechtsnorm zu benennen (BSG Urteil vom 24. Oktober 1996 - 4 RA 27/95 - HVBG-Info 1997, 495, veröffentlicht auch bei Juris) oder auf die Unvereinbarkeit der von der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen (BSG Urteil vom 26. Mai 1987 - 4a RJ 61/86 - NZA 1987, 716, veröffentlicht auch bei Juris; vgl indes BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12).
- 11 Diesen Kriterien genügt die Revisionsbegründung im vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil sie sich darauf beschränkt, die Berufungsbegründung vom 15. März 2005 im Wesentlichen wörtlich zu wiederholen. Hinzugefügt hat sie lediglich den Eingangssatz ("Entgegen ... gekürzt werden.") und den letzten Absatz ("Diese Kürzung ... benachteiligt."); ausgetauscht wurde der Satzteil "Das Sozialgericht sah..." durch "Die Vorinstanzen sahen...".
- 12 Hierin kann jedoch in keinerlei Hinsicht eine genügende Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung gesehen werden.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

